

2941 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Gerichte in Familienangelegenheiten geändert werden

Mit dem Bundesgesetz vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 280, wurde durch Art. IV Z 8 und Art. XXII die Einrichtung der besonderen Familiengerichtsbarkeit geschaffen. Die in diesem Zusammenhang neu aufgestellte Anlage zur Jurisdiktionsnorm berief zur Behandlung der familienrechtlichen Angelegenheiten in der Regel das am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde gelegene Bezirksgericht. Die Schaffung größerer Sprengel in Familienrechtssachen hat sich - wie die seither verstrichene Zeit gezeigt hat - nicht bewährt.

Durch die vorgesehenen Neufassungen von Bestimmungen der Jurisdiktionsnorm und anderer Gesetze sollen nunmehr die bemängelten Kompetenzzersplitterungen für Verfahren mit familienrechtlichem Bezug beseitigt und im Zusammenhang damit alle Bezirksgerichte mit der Führung solcher Verfahren betraut werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Jänner 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über die Zuständigkeiten der Gerichte in Familienangelegenheiten geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 01 29

H e l l e r
Berichterstatler

Dr. S t r i m i t z e r
Obmannstellvertreter